

Satzung Hospiz Leonberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Hospiz Leonberg e.V., vormals "Mit der Krankheit leben e.V."
- Sitz des Vereins ist Leonberg. Er ist unter der Nr. VR 250517 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung des Wohlfahrtswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 und 9 Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Absätze 1 - 4 erfüllt:

- 1. Der Verein setzt sich die Aufgabe, sterbende Menschen mit einem ambulanten Hospizdienst für Kinder und Erwachsene im eigenen häuslichen Bereich und in einem stationären Hospiz als Ersatzzuhause zu begleiten und zu pflegen, um ihnen so ein Sterben in Würde, weitgehend schmerzfrei und nicht alleingelassen, zu ermöglichen.
- 2. Der Verein strebt an, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu helfen, die von einer lebensverkürzenden Erkrankung betroffen sind sowie deren Zugehörigen. Darüber hinaus bietet der Verein Begleitung während des Trauerprozesses an für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, die eine nahe Bezugsperson verloren haben.
- 3. Der Verein kann hilfsbedürftige Personen i.S.v. § 52 AO insbesondere im Bereich des Kinderhospizdienstes auch mit Geldmitteln unterstützen.
- 4. Der Verein hat die Aufgabe, sich bei gesellschaftlichen Fragen, die Aufgaben und Themen der Hospizarbeit berühren, aktiv in die öffentliche Diskussion einzubringen, Informationen beizusteuern und die Haltung des Vereines zu vertreten. Das gilt beispielhaft für alle ethischen Fragen zu Leben und Sterben, zu Sterbehilfe, zu Sterbe- und Trauerbegleitung.

- 5. Als Basis seiner Arbeit orientiert er sich am christlichen Menschenbild, wonach jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Bildungsgrad, sexueller und politischer Orientierung, Religion, Fähigkeiten oder Eigenschaften in gleicher Weise und Würde wertvoll und einzigartig ist.
- Er arbeitet auf der Grundlage der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Diakonischen Werk Württemberg mit.
- 7. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
- 8. Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeiter*innen Arbeitsverträge abzuschließen, deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt.
- 9. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen können auf Antrag die nachgewiesenen und angemessenen Auslagen erstattet und gegebenenfalls eine pauschale Entschädigung bis zur Höhe der steuerlichen Freibeträge erhalten. Die Höhe und Art der Entschädigung beschließt der Vorstand.
- 10. Der Verein darf zur Erfüllung seiner Satzungszwecke auch mit Mitgliedern Verträge abschließen. Regelungen über eine Vergütung sind in angemessenem Rahmen vertraglich zu vereinbaren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu zählt auch die Unterstützung der Stiftung Leonberger Hospiz.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, insbesondere auch solche des öffentlichen Rechts werden. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird (§ 6, 1).
- 3. Die Mitglieder des Vereins sind wahl- und stimmberechtigt sowie sofern es sich um natürliche Personen handelt wählbar.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des Poststempels. Bis zum Austrittsdatum erlischt die Beitragspflicht nicht.
 - durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder das Einvernehmen unter den Vereinsmitgliedern nachhaltig stört.
 - der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands; hiergegen ist binnen 4 Wochen nach Zustellung Widerspruch möglich. Bei der nächsten Mitgliederversammlung, zu der das ausgeschlossene Mitglied nochmals einzuladen ist, ist darüber zu entscheiden.
 - · durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - falls das Mitglied trotz Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet und der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Sie berät über grundsätzliche Fragen und beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit.
 - Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und entscheidet über deren Abberufung.
 - Sie bestimmt die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags. Es ist ein Mindestbeitrag zu leisten.
 - Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht des/der Rechnungsprüfers/in entgegen und erteilt Entlastung.
 - Sie beschließt Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins.
 - Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 2. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie muss von dem / der Vorsitzenden einberufen werden, wenn
 - der Vorstand dies beschließt oder
 - ein schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vorliegt.
- 3. Die Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vorher zu versenden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem / ihrer Stellvertreter/in schriftlich einberufen und geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Teilnahme- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben oder davon befreit sind.
- 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmübertragung von Mitgliedern im Fall der Abwesenheit auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

- 7. Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheiden. In der Einladung ist darauf eindeutig hinzuweisen.
- 9. Abstimmungen finden offen statt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder fordert.
- 10. Wahlen werden schriftlich vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- 11. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

der / die erste Vorsitzende
der / die stellvertretende Vorsitzende
der / die Schatzmeister/in
der / die Schriftführer/in

sowie bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder

2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die auch Vereinsmitglied sind. Sie werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für dessen restliche Amtsperiode einen kommissarischen Amtsverwalter benennen.

- 3. Der / die erste Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
- 4. Vorstandssitzungen werden durch die / den Vorsitzende/n einberufen, im Falle der Verhinderung durch die / den Stellvertreter*in oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Beschluss des Vorstands kann auch auf schriftlichem Weg (Umlaufverfahren) oder per E-Mail erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 5. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 6. Der Vorstand führt den Verein im Rahmen der Satzung (§§ 2 und 3)
- 7. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 8 Gemeinsamer Ausschuss der Stiftung Leonberger Hospiz und des Hospizvereines Leonberg e.V.

- Der ständige Ausschuss des Hospizvereins und der Stiftung hat die Aufgabe, sich gegenseitig über die anstehenden Aufgaben zu informieren. Es soll mindestens eine gemeinsame Sitzung im Jahr stattfinden, welche auch als Videokonferenz durchgeführt werden kann.
- 2. Im gemeinsamen Ausschuss sind die jeweiligen Partner über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Stiftung zu informieren.

- Der Verein und die Stiftung stimmen sich im gemeinsamen Ausschuss über Akquisition von Spendern, Auftreten nach außen und übergemeinsame Aktivitäten ab.
- 4. Mitglieder im Ausschuss sind die Mitglieder des Vorstandes des e.V. und die Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- 5. Über die Ergebnisse der Sitzung ist vom gewählten Protokollführer ein Protokoll zu fertigen.
- 6. Die Vorsitzenden des Vereins und der Stiftung stimmen sich über die Zusammenkünfte des gemeinsamen Ausschusses ab. Sie laden zu den Sitzungen gemeinsam ein und wechseln sich in der Leitung der Sitzungen ab.

§ 9 Finanzen

- 1. Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist alsbald die Jahresrechnung aufzustellen. Diese wird von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören bzw. Angestellter des Vereins sein. Der Rechnungsprüfer wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2. Der Jahresabschluss des Hospizes ist entweder durch eigene Mitarbeiter*innen oder durch eine / n Steuerberater*in / Wirtschaftsprüfer*in zu erstellen. Der Auftrag ist vom jeweiligen Vereinsvorstand zu erteilen.
- 3. Zu Beginn eines Rechnungsjahres sollen Einnahmen und Ausgaben des Vereines veranschlagt werden.

§ 10 Auflösung

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere/n Person/en beruft.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Leonberger Hospiz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Vereinsziele nach §2 zu verwenden hat. Sollte die

Stiftung nicht mehr existieren oder bei ihr sonstige Voraussetzungen wie z.B. die Gemeinnützigkeit weggefallen sein, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Unterstützung der Hospizarbeit in Leonberg und Umgebung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27. Oktober 2022 beschlossen, sie ersetzt die Satzung vom 01. Dezember 2011 und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Leonberg, 2.01.2023

gez. gez. gez.

Dieter Burr Günther Wöhler Dr. med. Roman Weiske

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeiser